

Arbeitsgruppe Informationskompetenz an Schweizer Hochschulen

Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

1. Die Arbeitsgruppe Informationskompetenz an Schweizer Hochschulen – im folgenden AGIK – ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sie ist eine Interessengruppe des Verbandes „Bibliothek Information Schweiz“ (BIS) im Sinne von Artikel 11 der Statuten dieses Verbandes.
3. Vereinssitz ist Zürich.

Artikel 2: Zweck

Das Ziel der AGIK ist die Förderung der Vermittlung von Informationskompetenz an Schweizer Hochschulen durch

- Kontaktpflege
- Organisation von bedarfsgerechten Weiterbildungsveranstaltungen
- nationale und internationale Zusammenarbeit
- Lobbying für das Thema Informationskompetenz

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Jede Person, die in der Vermittlung von Informationskompetenz an einer Schweizer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Institution tätig ist und die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied der AGIK werden.
2. [gestrichen]
3. Es kann ein von der Generalversammlung festgesetzter Mitgliederbeitrag erhoben werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
6. Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern verfügen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der AGIK sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 5: Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Traktandenliste und Anträgen von Vorstand und Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus durch den Vorstand.
4. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Annahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Änderung der Statuten
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

5. Jedes ordentliche Mitglied hat ein unübertragbares Stimm- bzw. Wahlrecht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder anders gewünscht. Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt das einfache Mehr der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid bei Beschlüssen. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Artikel 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Das Präsidium kann auch durch zwei Personen als Co-Präsidium wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand ist nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er wird auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
4. Rücktritte können auf die nächste Generalversammlung erfolgen.
5. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Führung der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Statuten
 - Verwaltung der Finanzen
 - Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbudgets
 - Vertretung der AGIK im Beirat des BIS
 - Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Führen der Mitgliederliste, die einmal pro Jahr zusammen mit dem Jahresbericht dem BIS zugestellt wird
6. Der Vorstand teilt die Aufgaben in Ressorts auf. Für jedes Ressort ist jeweils mindestens eine Person verantwortlich. Ständige Ressorts sind: Präsidium und Finanzen.

Artikel 7: Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und besteht mindestens aus einer Person. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vorstandes. Sie erstattet der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht und stellt ihren Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Jahresrechnung.

Artikel 8: Finanzen

1. Allfällige Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand führt über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch und legt der Generalversammlung eine Jahresrechnung vor.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Statutenänderungen und Vereinsauflösung

1. Statutenänderungen und die Vereinsauflösung können von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen wird einer den Interessen des Vereins nahestehenden Organisation überlassen.

Statuten genehmigt durch die Gründungsversammlung: 28. Juni 2011